

# Das weitere Vorgehen der Regierung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **75 (1975)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Abstimmungsresultat konnte man voraussehen. «Wenn in einer Stadt, welche unter den 8500 Stimmfähigen vielleicht 1000 stimmberechtigte Katholiken zählt...; nachdem die radikalen Führer mit kalter Berechnung den protestantischen Fanatismus bis zur höchsten Erregung gesteigert hatten. Es war, offen gestanden, eine unheimliche und düstere Stunde, als protestantische Geistliche selbst in öffentlichen Blättern den Geist Zwinglis anriefen, und als Regierungsräte an das protestantische Bewußtsein der Stadtbevölkerung appellierten und den Bildersturm aus den Zeiten der Reformation dem Volke vor Augen führten und einer der Wütendsten, Dr. E. Brenner, in der Burgvogtei mit der Berechnung des kalten Demagogen die Worte an die Menge sprach: ob man Basel dem Statthalter Petri ausliefern wolle...<sup>190</sup>»

## XII. Das weitere Vorgehen der Regierung

### 1. Die Fristsetzung an die katholische Gemeinde

Gestützt auf die beiden Großratsbeschlüsse vom 5. Februar hat sich die Vorsteherschaft *bis Ende März* 1884 zu entscheiden, ob sie ihre Schule unter Ausschluß der Ordenspersonen ganz oder teilweise fortzuführen gedenke. In diesem Falle sind bis zum *16. August* Ausweise über die neuen Lehrer, Lehrplan und Lehrmittel vorzulegen sowie der Ausweis zu leisten, wie sie den verlangten Veränderungen nachkommen wolle. In jedem Falle haben die jetzigen Lehrer und Lehrerinnen bis zum *30. September 1884* ihre Tätigkeit einzustellen<sup>191</sup>.

Die Vorsteherschaft beschließt, gegen den ersten Großratsbeschuß vom 5. Februar 1884, mit welchem der Schulrekurs abgewiesen wird, bei der Bundesbehörde Beschwerde einzulegen und benachrichtigt davon die Regierung am 20. Februar<sup>192</sup>. Eine Delegation der katholischen Gemeinde begibt sich nach Bern, um mit den Mitgliedern der katholischen Fraktion zu beraten<sup>193</sup>. Die

<sup>190</sup> BV vom 26. Februar 1884.

<sup>191</sup> BN vom 8. März 1884.

<sup>192</sup> STABA, LL 31, Mitteilung der Vorsteherschaft der römisch-katholischen Gemeinde.

<sup>193</sup> KGBA, Protokoll D, 11. März 1884. Es werden nach Bern abgeordnet, um mit den Mitgliedern der Bundesversammlung zu sprechen: Präsident Haus, Pfarrer Jurt, Dr. Feigenwinter, P. Leuthart. Ferner sollen zu Rate gezogen werden: Dr. E. F. Burckhardt, Regierungsrat P. Speiser.

Liberalen machen ihnen wenig Hoffnung auf Erfolg<sup>194</sup>. Auf Ansuchen der katholischen Gemeinde verlängert der Regierungsrat die Frist, die mit dem 31. März abgelaufen ist, bis zum 15. April. Unterm 14. April erfolgt die Antwort<sup>195</sup>:

1. Im Falle der Abweisung des Rekurses und der Bestätigung des Ausschlusses der Kongreganisten wird auf die Weiterführung der Schule im jetzigen Umfang verzichtet. Über neu anzustellende Lehrer kann noch keine Auskunft erteilt werden.
2. Sollte der Rekurs begründet werden und die jetzige Lehrerschaft erhalten werden können, so wird die Vorsteherschaft den Weisungen vom 5. März nachkommen. Sollte die von der Regierung angesetzte Frist vom 14. August nicht eingehalten werden können, so hofft die Vorsteherschaft auf das gütige Verständnis der Regierung.

Mit dem Rekurs nach Bern wird *Dr. Ernst Feigenwinter* beauftragt<sup>196</sup>. Am 24. April sendet das Justiz- und Polizeidepartement das zugestellte Material an den Basler Regierungsrat zur Vernehmung.

## 2. Die Rekurschrift an den Bundesrat

Feigenwinters Rekurschrift enthält folgende Hauptpunkte:

1. Sie wendet sich gegen den Regierungsratsbeschuß vom 22. Januar 1883 und gegen jenen des Großen Rates vom 5. Februar 1884. Der Ausschluß der Kongreganisten ist eine konfessionelle Maßregel. Er beruft sich auf Art. 49 und 50 BV.

<sup>194</sup> BN vom 25. März 1884: «Der Nouvelliste Vaudois läßt sich unterm 20. März von seinem wohlunterrichteten Berner Korrespondenten u. a. melden: Gestern hatten in der Bundesstadt die Abgeordneten der römisch-katholischen Gemeinde Basels eine lange Besprechung mit der katholischen Gruppe der eidgenössischen Räte über ihren Schulrekurs. Die in der Volksabstimmung Unterlegenen wollen jedenfalls an die Bundesbehörden rekurrieren, trotz allen gegenteiligen Ratschlägen. Die Basler Katholiken werden in der Bundesstadt so gut Verteidiger finden wie in Basel; aber sie werden noch ein zweites und letztes Mal geschlagen werden, und zwar so vollständig als sich irgendwie denken läßt. . . Die eidgenössischen Kammern sind keine Gerichtshöfe, die bloß nach strengem Recht zu urteilen haben, sie sind vielmehr politische Körperschaften, welche die Streitfragen jeweilen nach der Zeitlage entscheiden. Es braucht viel naive Einbildung zu glauben, daß sich die Eidgenossenschaft ins Zeug werfen wird, um badische und elsässische Schulbrüder und Schulschwestern den Baslern, welche sie nun einmal nicht wollen, aufzunötigen.»

<sup>195</sup> STABA, LL 31, An den hohen Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.

<sup>196</sup> STABA, LL 31. Am 15. April um 5.35 Uhr telegraphiert die Bundeskanzlei an die Regierung, der Rekurs sei noch nicht eingetroffen. Am 16. April 1884 um 9.40 Uhr konnte die Kanzlei nach Basel berichten, daß er soeben angelangt wäre.

2. Die Regierung will die jetzigen Lehrpersonen vom Unterricht ausschließen, um Einfluß auf den Geist der Schule zu bekommen. Dies verträgt sich aber nicht mit dem Begriff «staatliche Leitung».
3. Die Unvereinbarkeit der Lehrtätigkeit der Kongreganisten läßt sich aus Art. 27 nicht nachweisen.
4. Der Beschluß vom 5. Februar 1884 erscheint als eine Ausdehnung des Jesuitenverbotes, was der Jurisdiktion des Bundes anheimgestellt ist.

Die Rekurschrift ersucht um Aufhebung beider Beschlüsse.

Die Stellungnahme der Basler Regierung bringt nichts Neues. Es handle sich nicht um eine Glaubensfrage, sondern es gehe um *Schul- und Staatsinteressen*. Möglicherweise sei das Basieren auf Art. 27 BV anfechtbar. Unanfechtbar aber sei der 2. Beschluß, der Gesetzescharakter bekommen habe, und auf den die Regierung das weitere Vorgehen stütze. Der Rekurs gegen den 1. Beschluß sei somit hinfällig geworden.

Am 5. Juni 1884 sendet der Bundesrat an Regierungspräsident Falkner in Basel ein Telegramm mit dem Inhalt: «Schulrekurs in heutiger Sitzung abgewiesen<sup>197</sup>.» Der Bundesrat hatte also den Rekurs gegen beide Beschlüsse, obschon deren Rechtsfrage verschieden war, gesamthaft zurückgewiesen<sup>198</sup>. Auf die heftige Reaktion in der Presse und in der Bevölkerung beliebte es dann dem Bundesrat, nähere Erläuterungen zu geben<sup>199</sup>.

Die katholische Gemeinde ist nicht willens, nachzugeben, und Dr. Feigenwinter konferiert wiederum mit den katholischen Mitgliedern der Bundesversammlung in Bern. Fast sämtliche sprechen sich für die Weiterziehung des Rekurses aus, namentlich Dr. Segesser und Dr. Zemp<sup>200</sup>. Bei der Audienz mit Dr. Welti<sup>201</sup> antwortet

<sup>197</sup> STABA, LL 31, Text: «Der Schweizerische Bundesrat am 5. Juni 1884  
1. Der Rekurs der römisch-katholischen Gemeinde Basel wird als unbegründet abgewiesen.

2. Dieser Entscheid ist der Regierung des Kantons Basel-Stadt, sowie zuhanden der Rekurrentenschaft Dr. E. Feigenwinter, Anwalt in Basel, unter Aktenrückschluß mitzuteilen.

Der Bundespräsident: Welti

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier»

<sup>198</sup> SG vom 10. Juni 1884, Der Entscheid des Bundesrates.

<sup>199</sup> ASZ vom 11. Juni 1884: «Der Basler Schulrekurs... Soeben erhält die Vorsteherschaft der röm.-kathol. Gemeinde die telegraphische Aufforderung, die empfangene Ausfertigung des bundesrätlichen Entscheides zurückzustellen, indem ‚Erwägungen‘ noch ergänzt werden müßten...»

<sup>200</sup> Philipp-Anton Segesser (1817–1888), luzernischer Nationalrat 1848–1888; Joseph Zemp (1834–1908), luzernischer Nationalrat 1872–1877, 1881–1891, Bundesrat 1891–1908, Bundespräsident 1895, 1902.

<sup>201</sup> Friedrich-Emil Welti (1825–1899), Aargauer. Bundespräsident 1869, 1872, 1876, 1880, 1884, 1891.

dieser, er könne keine persönliche Antwort geben, es liege kein Präzedenzfall vor, ein Rekurs werde gegenstandslos, wenn vor dessen Erledigung die Gesetzesbestimmungen bereits in Kraft sind<sup>202</sup>.

Die katholische Vorsteherschaft beschließt an der Sitzung vom 20. Juni 1884 beim Bundesrat um Sistierung der Gesetzesausführung vom 5. Februar 1884 zu ersuchen und den Schulrekurs vor die Vereinigte Bundesversammlung zu bringen.

### *3. Der zweite Rekurs der katholischen Gemeinde*

Am 23. Juni teilt die katholische Vorsteherschaft der Basler Regierung mit, sie werde den (2.) Rekurs an die Bundesversammlung weiterziehen und bittet die Regierung um Aufschub der Gesetzesvollziehung um sechs Monate, weil man nicht wisse, ob die eidgenössischen Räte noch vor der ordentlichen Session zusammentreten. Die Regierung ist aber nicht willens, eine Verlängerung zu gewähren und schlägt das Gesuch am 25. Juni ab. Nachdem Louis Ruchonnet<sup>203</sup> den neuen Rekurs im Bundesrat studiert und begutachtet hatte, beschließt dieser:

1. Es wird dem Suspensionsgesuch der Vorsteherschaft der römisch-katholischen Gemeinde nicht stattgegeben.
2. Die Rekursklärung der Vorsteherschaft der römisch-katholischen Gemeinde Basel vom 2. Juli 1884 ist der hohen Bundesversammlung zuzuleiten<sup>204</sup>.

Der Vorsteherschaft der katholischen Gemeinde wird endlich klar, daß alle Bemühungen und Schritte zur Erhaltung ihrer bisherigen Lehrer und Lehrerinnen nutzlos sind. Vom 11. Juli bis zum 18. August enthalten die Protokolle keine Eintragungen mehr<sup>205</sup>.

<sup>202</sup> KGBA, Protokoll E, 20. Juni 1884.

<sup>203</sup> Louis Ruchonnet (1834–1893), zum Bundesrat gewählt 1883. Unter seiner Führung ging der schweizerische Kulturkampf zu Ende.

<sup>204</sup> STABA, LL 31.

<sup>205</sup> KGBA, Protokoll E, vom 11. Juli 1884. ZP vom 24. Juli 1884: «... In den Motiven der Abweisung (eine dreiseitige Erklärung des Bundesrates) sagt der Bundesrat..., daß die Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung gegen Rekursentscheide des Bundesrates nicht von Rechts wegen einen Suspensiveffekt zu äußern vermöge... Aber auch das wird nicht zu bestreiten sein, daß der Bundesrat diesen Effekt stets eintreten zu lassen pflegt, und da er, wie wir wissen, anrühigen Wirten und übelbeleumdeten Frauen zugute gekommen ist... so versteht es sich schwer, weshalb er einer Schule... nicht auch zustatten kommen soll...»